



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	17.05.2021	öffentlich	Beschluss

Antrag der CSU-Fraktion Hachinger Bach - Lebensraum für Mensch und Natur

Anlass:

In der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2021 wird der Antrag der CSU Fraktion mit Schreiben vom 21.01.2021 auf Renaturierung des Hachinger Baches gestellt.

Beschluss: Der Antrag der CSU-Fraktion vom 21.01.2021 auf Prüfung der Möglichkeit der Renaturierung des Hachinger Baches wird angenommen und ist in einer der nächsten Sitzungen, spätestens jedoch 3 Monate nach Annahme zu behandeln.

Begründet wird der Antrag mit der Aufwertung des Wohnumfeldes hinsichtlich erlebbarer Natur, mit der Schaffung von Erholungsflächen und Angeboten zur Umweltbildung. Als weitere Punkte werden die Verbesserung und Optimierung der gewässernahen Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie der vorsorgliche Hochwasserschutz genannt.

Im Antrag wird die Einbeziehung der Anwohner in eine ökologische Neugestaltung und ggf. die Auslobung eines Schülerideenwettbewerbes angeführt. Auch sollen die Renaturierungsmaßnahmen mit den Nachbargemeinden und der LHM im Rahmen des interkommunalen Hochwasserschutzkonzeptes abgestimmt und die Ausläufer des Grünzuges in die Planungsziele einbezogen werden. Hinsichtlich einer Förderung von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen wird die Verwaltung gebeten Möglichkeiten zu prüfen.

Sachverhalt:

Zum gestellten Antrag zur Prüfung einer möglichen Renaturierung des Hachinger Baches sind vorerst die eigenschaftsbezogenen sowie bereits vorhandenen öffentlich-rechtlichen Bindungen der gewässernahen Flächen näher zu erläutern.

Eigentumsverhältnisse:

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse ist die Gemeinde Neubiberg im Eigentum der Flurstücke Nr. 44/140, 49/0 und 80/1. Alle übrigen bachbegleitenden Grundstücke sind im privaten Eigentum (Eigentumsflächen der Gemeinde: s. Anlage 7).

Hinweis: Die Unterhaltungspflicht des Hachinger Baches als Gewässer III. Ordnung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde.



Sitzung am 17.05.2021, TOP Nr.6

Sachbearbeiter: Birgit Buchinger / Umwelt- und NaturschutzÜber Bebauungspläne gesicherte Ausgleichsflächen:

Entlang des Bachlaufes sind Ausgleichsflächen der Bebauungspläne Nr. 52, 53 und 66 festgesetzt (s. Anlagen 2, 3 und 6).

Der Bebauungsplan Nr. 55 Hachinger Bach (Rechtskraft vom 25.10.1999) beinhaltet die Anforderungen des Ausgleichs mit den Entwicklungszielen Bachrenaturierung, extensives Grünland (s. Anlage 4) und sieht Renaturierungsmaßnahmen (Uferaufweitungen, Herstellung eines Uferstreifens mit Baum- und Strauchpflanzungen) sowie ein Wegekonzept für Fuß- und Radweg vor. Die Planungen sind Großteils übernommen aus dem Gewässerpflegeplan Hachinger Bach von 15.03.1999.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LRA hinsichtlich der Vereinbarkeit von Gewässerrenaturierung und Erholungsnutzung stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar (s. Anlage 6):

„... Wie Sie der Tabelle entnehmen können, sind unseres Wissens nach die Ausgleichsflächen z. T. auch noch nicht umgesetzt.

Für Ihre Frage ist § 15 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV zu beachten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Flächen müssen solange zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Die Herstellungs- und Entwicklungspflege endet erst mit der Erreichung des Entwicklungsziels.

Das bedeutet, dass folgendes herauszuarbeiten ist:

- 1. Sind die Ausgleichsflächen alle hergestellt?*
- 2. Wo ist welches Entwicklungsziel zu erreichen?*
- 3. Wie kann das Entwicklungsziel am besten erreicht werden?*

Es empfiehlt sich ein Gesamtkonzept für den kompletten Bachlauf, indem dann durchaus eine mäßige Erholungsnutzung mit eingearbeitet werden kann. Vorrangig ist jedoch immer die Funktion als ökologische Ausgleichsfläche und das Erreichen des Entwicklungsziels. Geht diese ökologische Funktion verloren, ist die Fläche keine Ausgleichsfläche mehr. Um dennoch der Ausgleichsverpflichtung für die Bauleitplanung nachzukommen, müsste ein Ausgleich für den Ausgleich geschaffen werden.“

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutz:

• Überschwemmungsgebiet

Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes München (WWA) (s. Anlage 5) ist *„... in Bezug auf das Überschwemmungsgebiet darauf zu achten, dass bestehende Ausuferungen nicht verhindert sowie keine neuen Ausuferungen geschaffen werden. ... Davon abgesehen ist jede der von Ihnen angesprochenen Möglichkeiten einer Renaturierung sehr zu begrüßen und wird von uns auch sicherlich positiv begleitet werden. Eine Nutzung zur Naherholung wird bei vielen Arten der Renaturierung nicht ausbleiben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dennoch quasi jede Art von Renaturierung wünschenswert.“*

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Eingriffe in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet sowie innerhalb eines 60-m-Streifens um den Bachlauf einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das LRA München bedürfen; dabei ist zu erwarten, dass negative Eingriffe bzgl. des Retentionsvolumens im Überschwemmungsgebiet sowie Abflussverschiebungen, die Dritte stärker von oberflächlich abfließendem



Sachbearbeiter: Birgit Buchinger / Umwelt- und Naturschutz

Hochwasser betroffen machen könnten, nicht zustimmungsfähig sein werden.

- ausstehende Hochwasserschutz-Maßnahmen Hachinger Bach

Derzeit läuft bei der LHM eine ergänzende Grundwasserstudie zum interkommunalen Hochwasserschutzkonzept für den Hachinger Bach. In dessen Zuge wurde vor einigen Jahren eine Gesamtfreilegung von Hochwasser von Oberhaching bis nach München hinein untersucht. Wenn die Grundwasserstudie (ev. 2022) vorliegt, kann die Diskussion über eine etwaige gesamthafte interkommunale Hochwasserfreilegung fortgesetzt werden.

Parallel existieren in Neubiberg Überlegungen, bei Nichtzustandekommen einer gesamthaften Hochwasserbetrachtung und –Freilegung am Bachlauf ggf. isolierte Maßnahmen in Neubiberg übergreifend nach München vorzusehen, die aber dennoch in diesen beiden Kommunen zur gesamthaften Hochwasserfreilegung führen können. Ein entsprechendes erstes Hochwasserschutzgutachten wurde durch einen privaten Grundeigentümer, auf dessen Flächen die notwendigen Retentionsflächen in Neubiberg zu liegen kämen, bereits erstellt.

Insofern ist bei angedachten Renaturierungsmaßnahmen darauf zu achten, dass der vorrangige und noch ausstehende Hochwasserschutz durch vorab getätigte Eingriffe nicht beeinträchtigt werden darf. Zusätzlich ist anzuraten, die Renaturierung möglichst in Abstimmung mit in Aussicht zu nehmenden Hochwasserschutzmaßnahmen zu planen, damit keine verlorenen Investitionen entstehen (Vorklärung Eingriffsraum Hochwasserschutz; ggf. Umsetzung der Renaturierung in Stufen)

Bewertung:

Die Verwaltung sieht eine Renaturierung des Bachlaufes als begrüßenswertes Vorhaben und kommt zu dem Ergebnis, dass dies unter Berücksichtigung der rechtlichen Bindungen und nach Abstimmung mit geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen möglich ist. Dabei ist grundsätzlich festzuhalten, dass es sich bei einer Renaturierung vordergründig um eine ökologische Aufwertung der bachnahen Flächen handelt, Erholungsflächen für die Zielgruppe der Anwohner können als untergeordnetes Planungsziel in Abstimmung mit den ökologischen Anforderungen formuliert werden.

Nach Auskunft des WWA sind Förderungen über die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021), die eine Förderung von bis zu 75% vorsieht, grundsätzlich möglich (Hinweis: Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen der Haushaltsmittel, ist von einer Anpassung der Förderhöhe auszugehen).

Zum weiteren Vorgehen wird von der Verwaltung vorgeschlagen:

- Klärung des Eigentumsankaufs
- Erstellung eines Renaturierungskonzepts mit den im Sachvortrag benannten Prämissen (ggf. mit Bürgerbeteiligung, Schülerwettbewerb)
- Maßnahmenabstimmung mit dem Hochwasserschutzkonzept und den Nachbargemeinden
- Planung der Umsetzung 2022 (HH-Mittel-Einstellung 2022)



Sachbearbeiter: Birgit Buchinger / Umwelt- und Naturschutz

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagenr.: 2021/4804 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag an den Gemeinderat Renaturierung Hachinger Bach
- Anlage 2: Lageplan Hachinger Bach, südlicher Abschnitt
- Anlage 3: Lageplan Hachinger Bach, nördlicher Abschnitt
- Anlage 4: Bebauungsplan Nr. 55 Hachinger Bach
- Anlage 5: E-Mail WWA München
- Anlage 6: E-Mail UNB LRA München
- Anlage 7: Eigentumsflächen Gemeinde Neubiberg

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt dem im Sachvortrag dargelegten Vorgehen zur Prüfung und Entwicklung geeigneter Maßnahmen entlang des Baches zur Umsetzung der gewünschten Renaturierungsziele zu.
Entsprechende Haushaltsmittel für eine ev. Planungsphase sind im Haushalt 2022 vorzusehen, ggf. notwendige externe Planungsleistungen und Untersuchungen dürfen vergeben werden.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.